



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1847

(7.5.1847) IX. Bürger-Convents-Verhandlungen.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

IX.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 7. Mai 1847.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Erklärungen, Mittheilungen und Anträgen über folgende Gegenstände:

I. Budget für 1847.

In Betreff der verschiedenen bei Gelegenheit der Verhandlungen über dasselbe zur Sprache gekommenen Gegenstände bemerkt der Senat noch zu den nachträglichen Aeußerungen der Bürgerschaft vom 23. April, wie er wegen der Pacht für Fischereien und Jagden die Erstattung des Deputationsberichts und nicht minder, was die Expensarien der Consuln und die von diesen verwandten Kosten betrifft, die Erledigung dieser Angelegenheit zu fördern bemüht sein werde, indem er zugleich die wegen Berathung dieses letzteren Gegenstandes am 23. April erfolgte Surrogation bestätigt. Auch hat er zu der beschlossenen Deputationsberathung wegen etwaniger Vermehrung der Freischulen aus seiner Mitte ersehen

Herrn Bürgermeister Koltenius,

Herrn Senator Caesar,

Herrn Senator Witte und

Herrn Senator Albers,

bestätigt auch die dazu von der Bürgerschaft erwählten Deputirten.

Weiter theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft die folgenden ihm von verschiedenen Deputationen eingereichten Berichte zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit:

(74)

II. Nach-

- Anlage A. **II.** Nachträglicher Bericht der Deputation zur Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841, die bei Privatbauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften betreffend;
- Anlage B. **III.** Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarren-Fabriken betreffend;
- Anlage C. **IV.** Bericht der Finanz-Deputation, die Herstellung der Eisbrecher und die Anlegung eiserner Thore am Ansgariithore und am Heerdenthore betreffend.

Noch benutzte der Senat die heutige Versammlung der Bürgerschaft zu dem Antrage sich mit ihm zur

- V.** Veranlassung geeigneter Maaßregeln, die bei den jetzigen hohen Preisen der Lebensmittel nothwendig erscheinen dürften,

zu vereinigen.

Diese dürften theils auf thunliche Vorkehrungen, daß es für den hiesigen Verbrauch an den erforderlichen Kornvorräthen nicht mangle, und theils auf eine Erleichterung der arbeitenden Classen sämmtlicher Bremischer Staatsgenossen in der Stadt und dem übrigen Staatsgebiete bei der Anschaffung der ersten Lebensmittel zu richten sein.

Was in beider Hinsicht zu thun rathsam ist, wird ohne allen Aufschub vorgenommen werden müssen, und giebt der Senat daher anheim, eine niederzusetzende gemeinschaftliche Deputation damit zu betrauen, dieser auch die Vollmacht zu ertheilen, für beides die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, wobei dieselbe zugleich zu der Verwendung des dazu nöthigen Geldes zu ermächtigen und ihr zu dem Ende ein angemessener Credit bis zu einer gewissen Summe bei der Generalcasse zu eröffnen sein würde.

Möge auch bei den heutigen Berathungen und Beschlüssen der Segen des Höchsten mit uns sein!

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf die verschiedenen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt sich Eine. Höbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I. Budget für 1847,

vertraut sie der Zusicherung eines Hochweisen Rathes, die angeregten Berichte bald zu erhalten, und sieht sie diesen Gegenstand damit als erledigt an.

Zu II.

Zu II. Nachträglicher Bericht der Deputation zur Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841, die bei Privatbauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften betreffend,

erklärt sich Eine löbliche Bürgerschaft, unter Bezeugung ihres verbindlichsten Danks an die berichtende Deputation, mit den von derselben beantragten Abänderungen einverstanden. Sie wünscht zu §. 14 jedoch, daß ein Neubau auf einem Grundstücke, welches noch gar nicht bebaut ist, auf gleiche Weise behandelt werde, wie ein Neubau auf einem Grundstücke auf welchem sich ein Gebäude mit einem Vorhofs bereits befindet, und ersucht sie sodann, das Gesetz, in seiner neuen Fassung, wenn ihm auch Ein Hochweiser Rath seine Genehmigung ertheilen sollte, Namens Rath und Bürgerschaft baldmöglichst zur öffentlichen Kunde zu bringen. Sie behält sich jedoch eine Revision desselben vor Ablauf von drei Jahren vor.

Zugleich beauftragt sie die berichtende Deputation, sich mit Ermittlung einer Baulinie für die Vorstadt zu beschäftigen und diese einer gesetzlichen Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft zuzuführen.

Zu III. Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarren-Fabriken betreffend,

tritt sie, unter Dank an die Deputation, den in deren Berichte enthaltenen Vorschlägen bei und ertheilt sie, unter diesen Abänderungen, dem Gesetze in seiner neuen Fassung, vorbehaltlich einer vor Ablauf von fünf Jahren vorzunehmenden Revision, ihre Zustimmung.

Zu IV. Bericht der Finanz-Deputation, die Herstellung der Eisbrecher und die Anlegung eiserner Thore am Ansgariithore und Heerdenthore betreffend,

erklärt sich Eine löbliche Bürgerschaft der Finanz-Deputation für den gegebenen Bericht verbunden. Sie genehmigt die Herstellung und den Neubau der fraglichen Eisbrecher, bewilligt die dafür erforderlichen Kosten, zum Betrage von 9500 R , und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung.

Auf den Antrag wegen eines Neubaus des Ansgariithors und Heerdenthors, findet sich Eine löbliche Bürgerschaft nicht bewogen, für jetzt einzugehen, und ersucht sie die Baudeputation, nach Umlegung der Straßen, auf eine provisorische Herstellung der bisherigen Befriedigungen Bedacht nehmen zu wollen.

Zu V. Veranlassung geeigneter Maasregeln, die bei den jetzigen hohen Preisen der Lebensmittel nothwendig erscheinen dürften,

dankt Eine löbliche Bürgerschaft Einem Hochweisen Rathe für den ganz mit ihren Wünschen übereinstimmenden Antrag. Sie hat aus ihrer Mitte zu der gemeinschaftlichen Deputation

Herrn Aeltermann D. A. Meier,
 Herrn Aeltermann A. N. Schütte,
 Herrn Doctor Wilhelm Focke,
 Herrn Ferdinand Barkhausen,
 Herrn Heintr. Ludwig Grommé,
 Herrn Engelbert Klugkist,
 Herrn J. F. Lehmkuhl,
 Herrn J. L. Ruyter

erwählt, ermächtigt dieselbe, die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen und weiset dieser Deputation den erforderlichen Credit auf die General-Casse an.

VI. Gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf Waarenverkäufe.

Eine löbliche Bürgerschaft ersucht die zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Waarenverkäufe unterm 19. Febr. d. J. niedergesetzte Deputation, sich ungesäumt mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, um, falls sich das Ganze noch nicht so schnell sollte erledigen lassen, doch die gesetzlichen Bestimmungen sofort ins Leben rufen zu können, wonach es künftighin nicht mehr angehe, daß sich der Verkäufer das Eigenthumsrecht an der veräußerten Waare bis zum Eingange des Kaufpreises ausbedinge.

VII. Errichtung und Aufhebung von Handlungs-Societäten und Procuren.

Eine löbliche Bürgerschaft hat sich sodann noch im heutigen Convente mit dem ihr am 18. Sept. 1846 mitgetheilten Entwurfe eines Gesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Handlungsfocietäten und Procuren beschäftigt. Sie dankt der Deputation, welche sich damit bemüht hat, aufs verbindlichste und wünscht sie nur im §. 1. hinter dem Worte: „vollständig“ den Zusatz „in unveränderter Folge“ — so wie im §. 5. hinter dem Worte: „gegenüber“ den Zusatz „auch.“ —

Den §. 13. wünscht sie so gefaßt:

Auch die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Procuren und sonstigen Vollmachten der vorerwähnten Art unterliegen nach Ablauf von drei Monaten, von der gedachten Publication angerechnet, den Vorschriften desselben. Dasselbe gilt von den zu jener Zeit bereits bestehenden Firmen, insoweit die genaue Befolgung des Gesetzes hinsichtlich ihrer ausführbar ist;

und genehmigt sie im Uebrigen die im Entwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. Sie behält sich eine Revision derselben vor Ablauf von fünf Jahren vor und ersucht Einen Hochweisen Rath, sie, falls sie mit diesen Abänderungen auch seine Genehmigung erhalten sollten, Namens Rath und Bürgerschaft zur öffentlichen Kunde zu bringen.

VIII. Sonntags-Arbeiten in Bremerhaven.

Da oft sehr eilige Fälle vorkommen, wo an Sonntagen in Bremerhaven an Bord der Schiffe gearbeitet werden muß, so ersucht Eine Löbliche Bürgerschaft Einen Hochweisen Rath sich mit ihr dahin zu vereinbaren, daß für die nächsten fünf Jahre ein solches Arbeiten in eiligen Fällen, gegen eine zum Neubau der Kirche in Bremerhaven zu verwendende Abgabe von zwei Groten per Last, nach der Trächtigkeit des Schiffs, von dem Amte daselbst inskünftig gestattet und über den Ertrag dieser Erhebung am Ende eines jeden Jahres an Rath und Bürgerschaft berichtet werde.

Wolle die gütige Vorsehung auch ferner alle Bemühungen zur Beförderung des Staatswohls mit ihrem Segen krönen.

Schluß = Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung Einer Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat schließlich das Folgende:

Zu II. Nachträglicher Bericht der Deputation zur Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841, die bei Privatbauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften betreffend,

findet der Senat die Vorschläge der Deputation zweckmäßig. Er tritt dem von der Bürgerschaft empfohlenen Zusage bei, genehmigt den Vorbehalt einer vor Ablauf von drei Jahren vorzunehmenden Revision, so wie den Antrag auf weitere Berichtserstattung der Deputation zu dem angegebenen Zwecke. Wegen Publication des Vereinbarung wird er das Erforderliche verfügen.

Zu III. Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken betreffend,

bezeugt sich der Senat mit den Deputationsvorschlägen, so wie mit einer vor Ablauf von fünf Jahren vorzunehmenden Revision dieser Bestimmungen einverstanden.

Desgleichen

Zu IV. Bericht der Finanz-Deputation, die Herstellung der Eisbrecher und die Anlegung eiserner Thore am Ansgariithore und am Heerdenthore betreffend,

mit der vorgeschlagenen Herstellung der Eisbrecher.

Zu V. Veranlassung geeigneter Maaßregeln, die bei den jetzigen hohen Preisen der Lebensmittel nothwendig sein dürften,

ist es dem Senate angenehm, daß die Bürgerschaft dem deshalb von ihm Beantragten beigetreten. Er bestätigt die von derselben zu diesem Zwecke Erwählten und hat dazu aus seiner Mitte ersehen

Herrn Senator Frige,
Herrn Senator J. F. W. Iken,
Herrn Senator H. G. Heineken,
Herrn Senator Meier.

Zu VI. Gesetzliche Bestimmungen, in Beziehung auf Waarenverkäufe.

Der Senat wird die Berichtserstattung über diesen Gegenstand befördern.

Zu VIII. Sonntagsarbeiten in Bremerhaven,

ist der Senat einverstanden, daß bei von dem Amte zu Bremerhaven in eiligen Fällen zu gestattenden Sonntagsarbeiten an Bord der Schiffe, eine zum Neubau der Kirche zu Bremerhaven zu verwendende Abgabe von zwei Groten für die Last, nach der Trächtigkeit des Schiffs, während der nächsten fünf Jahre erhoben werden möge. Den Ertrag solcher Erhebung wird er am Schlusse jedes Jahrs zur Kunde der Bürgerschaft bringen.

Dem Danke für die Bemühungen der vorgedachten berichtenden Deputationen sich anschließend, entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auch heute mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unseres Freistaats.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Nachträglicher Bericht der Deputation

zur

Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841

die bei Privat-Bauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften

betreffend.

Die Deputation hat sich in Folge des ihr ertheilten Auftrags der nochmaligen Revision der von ihr im Convente vom 11. December v. J. eingereichten Verordnung unterzogen und findet sich veranlaßt, nach Maßgabe der ihr zur Kunde gekommenen Bedenken, folgende Modificationen des von ihr vorgelegten Projectes in Vorschlag zu bringen:

Zu §. 2. a. — Wenn gleich Gebäude mit hölzernen Wänden in einer Höhe von mehr als zwanzig Fuß gewiß zu den feuergefährlichen zu zählen sind, und solche Gebäude daher, wenigstens in einem gewissen Zeitraume zu entfernen sein dürften; so will doch die Deputation nicht verkennen, daß eine rücksichtslose Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung in einzelnen Fällen zu unnöthigen Härten führen könnte, was namentlich dann der Fall sein würde, wenn solche Gebäude zum Gewerbe benutzt werden und in einer gewissen Entfernung von andern Gebäuden errichtet sind. Erwägt man dabei, daß in der Stadt nur sehr wenige solcher Gebäude vorhanden sind, und daß die in den Vorstädten noch vorhandenen, bei dem vergrößerten Anbaue derselben, höchst wahrscheinlich bald von selbst wegfallen werden; so giebt die Deputation anheim, den Satz:

„Gebäude mit hölzernen Wänden u. s. w.“ so wie den folgenden Satz:

„Feuerstellen u. s. w.“

für jetzt fallen zu lassen.

Dasselbe würde ihrer Ansicht nach gelten von dem Satze

sub b. — der ebenfalls zu streichen sein würde.

Wie schon in dem früheren Berichte bemerkt wurde, finden sich die hölzernen Giebel meistens nur an den kleineren Gebäuden der minder Bemittelten. Sie sind daher

auf der einen Seite weniger gefährlich und auf der anderen Seite schwieriger abzustellen, weil es den Eigenthümern eben häufig an den nöthigen Mitteln fehlen dürfte. Es kann aber zu nichts führen eine Anordnung zu treffen, deren Ausführbarkeit wenigstens problematisch erscheint, und deren Befolgung in vielen Fällen gewiß nicht ohne große Härte zu erzwingen sein würde.

Der Satz 2. c. jetzt 2. b. wird dann anheben müssen:

„die in den Vorstädten auf einzelnen Gebäuden befindlichen Reit- oder Strohdächer sind u. s. w.“

Zu 2. d. jetzt 2. c. dürfte sich der Zusatz empfehlen:

„Werden von diesen unter einem Dache belegenen Gebäuden mehr als eines von einem und demselben Bewohner benutzt, so steht es zwar frei eine Communication zwischen diesen mehreren Gebäuden mittelst Anlegung von Thüren in den dieselben trennenden Brandmauern oder auf sonstige Weise zu eröffnen. Sobald aber diese Benutzung durch einen Bewohner aufhört, sind die etwa angelegten Thüren in den Scheidewandmauern zu beseitigen, diese Letzteren wieder herzustellen und muß so die völlige Trennung der einzelnen Gebäude von Neuem bewirkt werden.“

Der hier erwähnte Fall ist einzeln vorgekommen. — Da es Niemand verwehrt ist, mehrere unter einem Dache angelegte Gebäude zu einem Gebäude zu vereinigen, so versteht es sich zwar von selbst, daß ein Bewohner, der mehrere unter einem Dache belegene Gebäude benutzt, die Freiheit hat, die trennenden Scheidewandmauern zu durchbrechen und sich durch Anlegung von Thüren oder auf sonstige Weise den Zugang von einem Gebäude zum andern zu eröffnen. Aber dieser Zustand muß doch aufhören, wenn das frühere Verhältniß wieder eintritt, und jedes einzelne Gebäude von Einem besonders benutzt wird.

In §. 8 wäre zu größerer Deutlichkeit statt:

„die Behörde sich veranlaßt u. s. w.“ zu setzen: „die Finanz-Deputation sich veranlaßt u. s. w.“

Der §. 9. dürfte genauer und bestimmter dahin zu fassen sein:

„Die Anlage oder resp. Beibehaltung eines einzelnen Trittes von fünfzehn Zoll Breite vor Gebäuden, ist in den obgedachten Fällen als widerrechtliche Vergünstigung zu gestatten, wenn wenigstens acht Fuß breite Fußwege vor den Gebäuden vorhanden sind.“

Zu §. 10. wäre wie oben, statt „nach dem Ermessen der Behörde“ zu setzen: „nach dem Ermessen der Pflasterungs-Deputation.“

Zu §. 11. dürften die Worte „von der Behörde“ wegfallen. —

Zu §. 12. b. Bei näherer Ermägung hat die Deputation dafür gehalten, daß in der Regel eine Breite von vier und zwanzig Fuß für die neu anzulegenden Straßen doch nicht genügen dürfte. — Augenscheinlich trifft das dann zu, wenn die Straßen mit hohen mehrstöckigen Gebäuden besetzt werden. Da es aber jederzeit unbenommen bleiben

bleiben muß, einstöckige Gebäude in mehrstöckige zu verändern, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, daß etwa bei der ersten Anlage der Straße an derselben nur Gebäude von einem Stock errichtet würden. — Es dürfte daher die Bestimmung zu treffen sein, daß neuanzulegende Straßen eine Breite von 30 Fuß halten müssen.

Die Deputation mögte die Annahme dieses Vorschlags um so mehr empfehlen, als dann von einer noch größeren Verbreiterung einer Straße gewiß nur in höchst seltenen Fällen die Rede sein dürfte.

Wird dieser Vorschlag angenommen, so ist dann

sub c. statt: „mindestens zwölf Fuß zur Verbreiterung der Straße“ zu setzen: „funfzehn Fuß.“

Zu d. Dieser Satz dürfte etwa so zu fassen sein:

„Ob in einzelnen Fällen die Verbreiterung einer Straße über das sub b. angegebene Maß anzuordnen sei, unterliegt der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft. Wird eine solche Verbreiterung angeordnet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet die Straße in der vorgeschriebenen Breite anzulegen. Er ist aber in diesem Falle berechtigt für den Werth des zu der neuen Straße mehr zu verwendenden Eigenthumes eine Entschädigung vom Staate in Anspruch zu nehmen, mit deren Ausmittelung nach den in den §§. 6, 7, enthaltenen Vorschriften verfahren wird, wenn nicht ausdrücklich auf ein förmliches Expropriations-Verfahren von Seiten des Betheiligten angetragen werden sollte, welchem Antrage alsdann zu entsprechen ist. —“

Die hier berührten Fälle dürften wohl höchst selten und nur dann eintreten, wenn durch die Verbreiterung einer neu anzulegenden Straße ein augenscheinlicher und zugleich erheblicher Vortheil für das Publicum erreicht werden kann. — Es ist den Betheiligten zwar freigelassen, wenn sie es vorziehen, statt der Schätzung, nach Anleitung der §§. 6, 7, ein förmliches Expropriations-Verfahren zu veranlassen, allein schwerlich wird jemals Einer davon Gebrauch machen; denn es kann nicht im Interesse des Unternehmers einer Straßen-Anlage liegen, durch Einleitung eines langwierigen Verfahrens die Ausführung seines Unternehmens unnöthigerweise zu verzögern.

Ad g. Diese Fassung ist unrichtig und wird dahin abzuändern sein:

„Alle neu anzulegenden Straßen sind von der Pflasterungs-Deputation auf Kosten der Unternehmer u. s. w.“

Ad h. Da eine Straße in einer solchen Ausdehnung angelegt werden kann, daß ein öffentlicher Brunnen nicht genügt; so wird hier statt: „einen“ zu setzen sein: „einen oder mehrere öffentliche Brunnen.“

Zu §. 13. Die Deputation giebt anheim diesen §. so zu fassen:

„Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, so hat er sein desfallsiges Gesuch unter Beifügung eines Grundrisses nach welchem er die Anlage zu beschaffen beabsichtigt dem Senate einzureichen, welcher

die Erlaubniß zur Ausführung ertheilen wird, wenn aus der angestellten Untersuchung erhellt, daß den oben angegebenen Bestimmungen genügt und für die genaue Ausführung Sicherheit geleistet ist."

Zu §. 14. c. In dem früheren Berichte wurde hervorgehoben, welche Uebelstände daraus entstehen könnten, wenn es den Inhabern oder Eigenthümern der mit Vorhöfen oder Vorplätzen bereits versehenen Gebäude gestattet sei, dieselben nach Gutdünken zu bebauen, und wie daraus sowohl dem Publicum im Allgemeinen als auch den Nachbarn erhebliche Nachtheile erwüchsen. — Betrachtet man die Sachen näher, so sind es doch vorzugsweise die Nachbarn, welche unter dem Bebauen der Vorhöfe leiden. Es waltet somit zwischen den Inhabern und Eigenthümern der neben einander belegenen mit Vorhöfen versehenen Gebäude ein gegenseitiges Interesse vor, daß der benachbarte Vorhof nicht bebauet werde und aus diesem Grunde dürfte es sich wohl rechtfertigen lassen, wenn das Bebauen der Vorhöfe dann untersagt wird, wenn mehrere neben einander liegende Gebäude mit Vorplätzen oder Vorhöfen versehen sind. — Ist aber nur ein einzelnes Gebäude unter mehreren benachbarten mit einem solchen Vorplatze oder Vorhofe versehen, so wird das Bebauen desselben (abgesehen von etwanigen entgegenstehenden privatrechtlichen Verhältnissen, von denen hier überall nicht die Rede ist,) unbedenklich Statt finden können, weil eben der Nachbar für das Nichtbebauen des Vorhofes kein Aequivalent zu bieten hat. — Da indessen die dieserhalb zu treffenden Bestimmungen auf die baulichen Verhältnisse in der Stadt nicht wohl Anwendung finden können, so werden sie auf die Vorstadt zu beschränken sein.

Die Deputation schlägt daher vor, den zweiten Satz von §. 14. c. so zu fassen:

„Die Vorplätze oder Vorhöfe welche schon vor der Publication dieser Verordnung bei Gebäuden an den Straßen der Vorstadt vorhanden sind, dürfen nur dann bebauet werden, wenn sie vor Gebäuden, die vereinzelt aus der Baulinie an der Straße zurücktreten, sich vorfinden. — Sind aber die sämtlichen Gebäude an einer Straße oder an einer Seite der Straße, oder auch nur zwei oder mehrere neben einander liegende Gebäude mit Vorhöfen oder Vorplätzen versehen, so ist das Bebauen derselben überall nicht gestattet.“

Wird dieser Vorschlag angenommen, so fallen damit alle Weiterungen weg, die nothwendig entstehen werden, wenn in einem jeden gegebenen einzelnen Falle darüber noch erst Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft oder der von Letzterer etwa bevollmächtigten Finanz-Deputation Statt finden müßten. — Wollte man aber darauf eingehen den Betheiligten für das Nichtbebauen ihrer Vorhöfe eine Entschädigung, und zwar aus der Staatscasse zu bewilligen, so könnte man mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Staatscasse sich nicht geringen Ansprüchen ausgesetzt sehen würde. Allein nicht die Staatscasse, sondern die Nachbarn wären billigerweise zur Leistung solcher Entschädigungen zunächst in Anspruch zu nehmen, und da eintretenden Falles Allen ein gleichmäßiger Anspruch auf Entschädigung zustehen würde, so gleichen sich solche Ansprüche so ziemlich gegenseitig aus, und kann daher von einer Entschädigungsleistung wohl abgesehen werden.

Es könnten indessen Fälle eintreten, wo eine stricte Befolgung der eben erwähnten Vorschrift zu Unzuträglichkeiten, ja zu wahren Ungereimtheiten führen würde. Man denke sich z. B. Jemand hätte ein Gebäude in der Mitte oder am Ende seines geräumigen Grundstücks so errichtet, daß vor demselben ein großer Raum übrig bliebe, der mehr einem Garten als einem Vorhofe gliche. In einem solchen Falle wäre es doch wirklich ungereimt darauf zu bestehen, daß dieser große Garten oder Vorhof nicht weiter bebauet werden solle. Aber eine genaue Vorschrift wie in solchen Fällen zu verfahren sei, läßt sich nicht formuliren, und es ist daher nothwendig der Polizei-Direction die discretionaire Befugniß zu ertheilen, den Umständen nach und nach bestem Ermessen das Vorrücken eines Gebäudes bis zu einem gewissen Punkte zu gestatten.

Die Deputation bringt deshalb folgenden Nachsatz in Vorschlag:

„Sind indessen vor Gebäuden besonders geräumige und tiefe Vorhöfe vorhanden, so ist die Polizei-Direction ermächtigt, das Vorrücken solcher Gebäude unter Berücksichtigung der Lage der nachbarlichen Gebäude zu gestatten.“

Die Deputation schließt hiemit ihren Bericht in der Hoffnung, daß die vorgeschlagenen Modificationen den Wünschen und Ansichten ihrer verehrten Committenten entsprechen werden.

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text in the middle of the page.

Third section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Anla
zum Antrag

gesetzliche

Die D

vom 18. Septe
sichenden gesetzli
gen gesucht und
Gegenstand das

In den
stand dieses F
darin arbeitend
regeln angegeb
unter den Arb
sein dürfen.

traten, wie d
1842 in Wirt

Es w
beitsweise i
nehmen sein
gängen sein

In
wesen seit
In welchem

1) d
ordnung jede
ven betreibt,
dazu gesetzl
ihm gesetzl

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t,
gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarrenfabriken
betreffend.

Die Deputation, welche in Gemäßheit der Bürger-Convents-Verhandlungen vom 18. September 1846 mit einer Revision der für das Cigarren-Fabrikwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich beauftragt findet, hat diesem Auftrage zu genügen gesucht und erlaubt sich nunmehr, über diesen in mehreren Beziehungen wichtigen Gegenstand das Folgende vorzutragen:

In dem Deputationsberichte vom 4. Januar 1842 wurde der damalige Zustand dieses Fabrikwesens in Betreff der Zahl und des Umfangs der Fabriken, des darin arbeitenden Personals u. s. w. ausführlich geschildert. Zugleich wurden die Maßregeln angegeben, welche im Wege der Gesetzgebung zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern sowie zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung zu treffen sein dürften. Die demgemäß vorgeschlagenen Bestimmungen wurden genehmigt und traten, wie die am 4. April 1842 publicirte Verordnung ergibt, mit dem 1. Juni 1842 in Wirksamkeit.

Es wird daher jetzt theils Einiges über den gegenwärtigen Zustand dieses Fabrikzweiges im Vergleich mit dem damaligen anzuführen, theils darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und was etwa an den bestehenden Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen sein möchte.

I.

Im Allgemeinen läßt sich wol mit Gewißheit behaupten, daß dieses Fabrikwesen seit dem Jahre 1842 in Bremen noch bedeutend an Umfang zugenommen hat. In welchem Grade dieses der Fall sei, läßt sich indeß nicht genau angeben. Denn was

1) die Zahl der Fabriken betrifft, so wird nach §. 3 der erwähnten Verordnung jedes Local dahin gerechnet, in welchem Jemand die Verfertigung von Cigarren betreibt, sei es auch, daß solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihm dazu gelieferten Material oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern von ihm geschehen sollte. Nun haben aber in den lehtern Jahren größere Fabriken ab-

genommen, indem immer mehr der Gebrauch aufgekommen ist, daß der Cigarrenmacher nicht in dem Locale des Unternehmers, sondern in seiner eignen Wohnung aus dem ihm von dem letztern überlassenen Taback mit einigen Gehülfen die Cigarren verfertigt oder daß er, wenn er auch in den Tagesstunden in der Fabrik des Unternehmers arbeitet, doch noch außerdem die Abendzeit in seiner Wohnung ebenmäßig dazu benützt. Da aber in Fällen beider Art seine Wohnung für eine Fabrik gilt, so hat begreiflicher Weise die Zahl der Fabriken in obigem Sinne sehr zunehmen müssen. Sie betrug, nachdem die vorgeschriebene Angabe der dazu bestimmten Locale bei der Behörde verfügt war, nämlich am Schlusse des Jahres 1842, 515, wogegen bis zum 15. März 1847 im Ganzen 1180 Fabriken bei der Behörde angemeldet waren. Die Zahl der Fabriken hat sich daher, wenn man auch dabei in Anschlag bringt, daß unter jenen 1180 Localen auch sehr viele sein werden, worin seit der erfolgten Anmeldung die Arbeit schon wieder eingestellt ist, doch jedenfalls beträchtlich vermehrt, ohne daß indeß daraus ein Maßstab für den Umfang des Gewerbsbetriebs selbst hergeleitet werden kann.

Ein ähnliches Verhältniß findet

2) in Betreff des Arbeitspersonals Statt. Nach §. 4 der gedachten Verordnung muß Jeder, welcher dazu gehört, im Besitze eines ihm von der Behörde ausgefertigten Arbeitsbuches sich befinden. Am Ende des Jahres 1842 betrug die Gesamtzahl der ausgefertigten Bücher 2836, wogegen sie am 15. März 1847 sogar bis auf 3931 sich vergrößert hatte. Wie viel Bücher aber unter diesen sich etwa befinden mögen, welche jetzt nicht mehr benützt werden, sei es nun, daß der Inhaber seit 1842 verstorben oder von Bremen weggezogen ist oder einen andern Erwerbszweig ergriffen hat, läßt sich nicht näher angeben, indem nur in einzelnen Fällen der Inspection die Bücher zurückgeliefert zu werden pflegen. Da wo letzteres geschehen ist, sind aber die Bücher bei obiger Zahl nicht mitgerechnet. — Jedenfalls dürfte indeß doch schon aus obigem Zahlenverhältnisse eine erhebliche Zunahme des Arbeitspersonals gefolgert werden können.

In Betreff der Art, wie das Gewerbe betrieben wird, ist zwar in den letzten Jahren, abgesehen von dem, was bereits wegen der Zahl der Fabriken angeführt worden, keine erhebliche Aenderung eingetreten. Nur findet sich jetzt der Grundsatz der Theilung der Arbeit in die des Cigarrenmachers, Wickelmachers und Abstreifers weniger genau durchgeführt, indem in den vielen kleinen Fabriken gar häufig der einzelne Arbeiter dem Arbeiter der andern Classe zu Hülfe kommt oder dessen Geschäft ganz mit übernimmt.

II.

Die Zweckmäßigkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat sich nach Ansicht der Deputation durchgängig bewährt. Nicht nur scheint ihr dadurch die Ordnung des Fabrikwesens wesentlich gefördert zu sein, sondern man darf wol behaupten, daß sich allmählig bei dem arbeitenden Personal ein Gefühl für Anstand und Sittlichkeit verbreitet hat, welches in frühern Jahren ungleich mehr vermist wurde.

So wie aber der Erfolg jener Anordnungen der Deputation im Allgemeinen recht befriedigend scheint, so hat sich ihr auch im Einzelnen kein Anlaß, um eine Abänderung

derung in Vorschlag zu bringen, ergeben. Indes muß sie sich doch hier über die in §. 7. der Verordnung enthaltene Vorschrift, daß außer den Frauenzimmern, die bereits in Cigarrenfabriken gearbeitet hatten, künftig keine weibliche Arbeiter zugelassen werden sollten, näher verbreiten, da in Folge eines Gesuchs vieler Cigarrenfabrikanten um Aufhebung jenes Verbots dieser Gegenstand ausdrücklich zu ihrer besondern Prüfung verstellt ist.

Vergl. Conventsverhandlungen vom 28. Februar 1845 und 18. September 1846.

Daß die unbeschränkte Zulassung von Frauenzimmern dem Interesse der Fabriken zusagen werde, läßt sich nicht verkennen, indem in unsern öffentlichen Anzeigen gar häufig Arbeiter gesucht werden, eine vermehrte Concurrenz derselben auch überhaupt dem Aufschwunge der Fabriken förderlich ist und namentlich für die Wickelarbeit weibliche Arbeiter häufig eine besondere Tüchtigkeit bewährt haben. — Allein daß ein solcher Mangel an Arbeitern sich wirklich gezeigt habe, daß dadurch mittelst einer ungebührlichen Steigerung des Lohns oder auf sonstige Weise der Betrieb des Gewerbes wesentlich beeinträchtigt sei, dürfte sich doch eben so wenig behaupten lassen; als daß, wenn sich einmal ein anhaltendes Mißverhältniß zwischen Nachfrage und Anerbietungen zeigen sollte, dieses sich auf keine andere Weise als durch Zulassung von Frauenzimmern ausgleichen würde. An der andern Seite scheint der Deputation aber aus den in dem früheren Berichte schon angedeuteten Rücksichten das doch vorzugsweise beachtungswerthe Interesse der Sittlichkeit die Fortdauer des bisherigen Verbots dringend zu erfordern, und kann sie solche daher nur empfehlen.

Zwar könnte man, wenn einzelne Fabrikanten sich entschlossen, nur weibliche Arbeiter in ihrer Fabrik zuzulassen, dazu die Erlaubniß ertheilen. Allein, wenn auch eine solche Einrichtung von erheblichem practischen Erfolg sein sollte, so führt dieselbe doch die große Unzuträglichkeit mit sich, daß, wenn weiterhin ein solcher Fabrikant das Gewerbe einstellte oder auch nur — was ihm doch freistehen müßte, — seinen Entschluß änderte, alle Arbeiterinnen seiner Fabrik bei der fehlenden genügenden Concurrenz anderer bloß für Frauenzimmer bestimmter Fabriken plötzlich mehr oder weniger brodlos sein würden, weshalb denn dieses Auskunftsmittel sehr bedenklich erscheint.

Rücksichtlich des gedachten Verbots ist schon in der erwähnten Verordnung festgesetzt, daß dadurch die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern, und zwar im Hause derselben, leisten möchten, nicht ausgeschlossen sei. Von mehreren Arbeitern und selbst von vielen Fabrikanten ist nun eine Erweiterung dieser Bestimmung dahin gewünscht, daß den Frauen der Cigarrenarbeiter überhaupt die Arbeit in der Fabrik nicht verwehrt sein und also auf sie jenes Verbot keine Anwendung finden möge und da die Deputation dabei kein Bedenken hegt, so glaubt sie dieses hier beantragen zu müssen.

Endlich hält sie noch in Ansehung der Vorschrift, daß denjenigen Frauenzimmern, welche erweislich schon, bevor jene Verordnung in Wirksamkeit trat, in den Fabriken gearbeitet haben, die Fortsetzung des Gewerbes gestattet sein solle, eine Beschränkung erforderlich. — Da nämlich bei jener Vorschrift weder eine bestimmte Frist

zur Anmeldung festgesetzt noch auch darüber, wann oder wie lange vor jenem Zeitpuncte obige Voraussetzung Statt gefunden haben müsse, etwas festgesetzt ist, so haben sich bis auf den heutigen Tag fortwährend Frauenzimmer gemeldet, welche vor jenem Termine zu irgend einer Zeit einmal in einer Fabrik gearbeitet hatten und denen daher ein Arbeitsbuch nicht füglich versagt werden konnte. So hat denn die Zahl der für weibliche Arbeiter ausgefertigten Bücher immer noch zugenommen, indem sie im Jahre 1842 auf 610 sich belief, im Jahre 1843 bis zu 613, im Jahre 1844 bis zu 651, im Jahre 1845 bis zu 708, im Jahre 1846 bis zu 784 und am 15. März 1847 bis zu 812 sich vermehrt hatte. Wenn nun auch wohl von den in jenen Jahren ausgefertigten Büchern viele jetzt nicht mehr benutzt werden, so scheint es doch die Billigkeit nicht weiter zu erfordern, daß denjenigen, die schon vor einer langen Reihe von Jahren das Gewerbe eingestellt haben, fernerhin immer noch die Rückkehr zu demselben und zwar bloß aus dem Grunde, weil sie früher einmal in einer Fabrik gearbeitet, gestattet werde. Es dürfte daher festzusetzen sein, daß den weiblichen Arbeitern, welche in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung deshalb, weil sie vormalig in Fabriken gearbeitet, das Gewerbe fortzusetzen wünschten, bisher aber noch kein Arbeitsbuch erhalten hätten, solches nur dann zu gestatten sei, wenn sie sich in den nächsten drei Monaten bei der Behörde dazu anmelden würden.

Indem daher die Deputation dieses sowie die obige Modification wegen der Ehefrauen der Cigarrenarbeiter, anheim giebt, kann sie im Uebrigen nur darauf antragen, die jetzt bestehenden Vorschriften unverändert zu lassen.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die Herstellung der Eisbrecher
und
die Anlegung eiserner Thore am Ausgariithore und am Heerdenthore
betreffend.

Die Finanz-Deputation sieht sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit von Rath und Bürgerschaft auf ein Paar Gegenstände des öffentlichen Bauwesens zu lenken, welche eine baldige Beschlußnahme zu erheischen scheinen. Der erste derselben betrifft die Herstellung der Beschädigungen, welche der Eisgang des verflossenen Frühjahrs an den Eisbrechern angerichtet hat, der, wenn er auch glücklicher Weise bei einem so niedrigen Wasserstande eingetreten ist, daß wir dadurch vor anderweitigen Gefahren, die ihn sonst leicht begleiten, glücklicherweise bewahrt geblieben sind, doch um so nachtheiliger auf unsere allerdings schon bedeutend abgängigen, in den Jahren 1815 und 1816, also vor länger als dreißig Jahren erbauten Eisböcke eingewirkt hat.

Die an denselben angerichteten Zerstörungen veranlaßten die Deputation, den Baudirector Kraushaar zu einer genauen Untersuchung der Beschädigungen und dessen, was zu deren Abhülfe erforderlich sei, aufzufordern, und berichtete derselbe darüber das Nachstehende:

„Am 18. Februar d. J. kam die Eisdecke der Weser bei dem ungewöhnlich niedrigen Wasserstande von $4\frac{1}{2}$ Fuß am Pegel der großen Weserbrücke in Bewegung, setzte sich aber gleich wieder und schob sich vor den Eisbrechern bis zum Theisenradeiche dermaßen zusammen, daß die Eisschollen bis auf den Deich geschoben wurden. In der Nacht vom 18. auf den 19. löste sich die Eisdecke abermals und kam vollständig ins Treiben, doch auch jetzt wuchs das Wasser nur unbedeutend, am 19. auf 7 Fuß 6 Zoll, am 20. 8 Fuß 10 Zoll und erst am 21., wo der Strom frei von Eis war, erreichte der Wasserstand eine Höhe von 10 Fuß 8 Zoll.“

„Der Eisgang bei diesem niedrigen Wasserstande mußte um so gefährlicher für die Eisbrecher werden, als dieselben erst bei fünf Fuß Wasserstand am Brückenpegel zu wirken beginnen, mithin nicht mit ihrer ganzen Kraft widerstehen konnten, der Werder aber erst bei 11 Fuß Wasserstand am Brückenpegel überläuft und dann einen Seitenabfluß des Wassers und Eises durch die kleine Weser möglich macht.“

„Die ganze festgeschobene Eismasse mußte sich daher mit voller Gewalt auf die Eisbrecher drängen, die, da sie schon sehr alt und in abgenutztem Zustande sich befanden, indem sie um eine völlige Erneuerung noch hinauszuschieben in den letzten Jahren nur nothdürftig reparirt waren, dieser gewaltigen Kraft nicht zu widerstehen vermochten. Ein Eisbrecher wurde daher auch ganz fortgerissen, an den übrigen aber solche Beschädigungen hervorgebracht, daß sie zum Theil einen Umbau zum Theil sehr bedeutende Reparaturen erfordern. Der jetzige Zustand ist Folgender:

Vom 1. Eisbrecher an der Werder Seite stehen noch zehn Pfähle, welche in doppelter Reihe neben einander geschlagen sind, die übrigen Pfähle sind theils abgebrochen, theils ganz auf die Seite geschoben.

Vom 2. ist der Kopfspahl am Grunde abgebrochen, die acht folgenden Pfähle sind ganz hohl und in so schlechtem Zustande, daß sie nicht mehr dienen können, die übrigen Pfähle zwar auch schlecht, können aber noch theilweise stehen bleiben und mit einzelnen neuen verbunden werden.

Vom 3. stehen nur noch zwei kurze und zwei längere Pfähle, welche ebenfalls schlecht sind.

Vom 4. ist der Holm gebrochen, von acht Pfählen der Zapfen abgerissen und der Bohlenbelag fast ganz zerstört.

Vom 5. steht Nichts mehr.

Vom 6. stehen noch vier kürzere Pfähle, von denen aber zwei aus zwei Stücken zusammengesetzt, also nicht mehr haltbar sind.

Vom 7. stehen zwar noch 19 Pfähle, die aber sammt dem Holm hohl sind, auch sind von dem Bohlenbelag 162 □Fuß weggerissen.

Vom 8. sind die Querstreben gebrochen, der Kopfspahl ist sehr beschädigt, die übrigen Pfähle sind theils hohl, theils aus zwei Stücken zusammengesetzt, auch die Bohlenbekleidung sehr beschädigt.

Vom 9. sind die Pfähle noch in ziemlich gutem Zustande und ist nur die Bohlenverkleidung auszubessern.

Vom 10. sind sieben Pfähle hohl oder zerbrochen wie nicht minder der Holm auf 20 Fuß Länge, und fehlen an der Bohlenbekleidung 60 □Fuß.

Vom 11. sind neun Pfähle sehr schlecht und die Bohlenbekleidung ist auszubessern.

Vom 12. ist der Kopfspahl zu erneuern und der Bohlenbelag auszubessern.

Vom 13., 14. und 15. sind die Bohlenverkleidungen und die Holme auszubessern, die Pfähle können jedoch noch weiter benutzt werden.

Es geht hieraus nun leider hervor, daß sämtliche Eisbrecher sich in sehr schadhafem Zustande befinden, und wenn auch die meisten wieder reparirt werden können, dies doch nicht ohne erheblichen Kostenaufwand zu bewerkstelligen sein wird.

Bei

Bei der Berathung über die Vornahme dieser Herstellung der Eisbrecher ist es auch zur Sprache gekommen, ob überhaupt die Eisbrecher nicht zu entbehren seien, ob man nicht mit einer geringeren Zahl, etwa sechs, auszureichen vermöge und ob es nicht angemessen sei, dieselben mehr noch in die Nähe der Brücke zu rücken? — und die Deputation hat geglaubt, es nicht unterlassen zu dürfen, auch darüber das sachkundige Urtheil des Baudirectors Kraushaar einzuziehen, und hat sich derselbe in nachstehender Weise darüber geäußert:

„Die Eisbrecher sind zum Schutze der Brücke sowohl als des oberhalb derselben befindlichen Stadttheils durchaus nothwendig. Denn wenn auch die Pfeiler der großen Weserbrücke solide genug construirt sein mögen, um den Eisgang auszuhalten zu können, so würde doch der weiche Sandstein sehr bald, namentlich an seinen scharfen Kanten beschädigt werden, wenn die Pfeiler die oft starken sehr hart zusammengefrorenen Eisschollen zerbrechen müßten. Wenn aber die breiten und starken Eisschollen unzerbrochen bis zu den senkrecht stehenden Pfeilern gelangen könnten, so würden sie hier nicht so leicht zerbrochen werden, wie dies bei den Eisbrechern geschieht, wo sie sich auf die schrägliegende Fläche hinaufschieben und dann auf der scharfen Kante derselben durch ihr eigenes Gewicht zerbrechen. Der Stoß des Eises würde senkrecht gegen die Pfeiler mit ungeschwächter Kraft erfolgen, sollten die Eisschollen davon dann nicht sofort zerbrechen, so werden sie von den nachfolgenden fortwährend gedrängt, und abgesehen davon, daß ihre Kraft zunimmt, sich vor den Pfeilern aufstürmen, so, daß wenn der Eisgang bei höherem Wasserstande erfolgt, die Schollen leicht die Brückenbahn in Gefahr bringen oder bis auf die Brücke gedrängt werden können.

„Sehr leicht würden dadurch aber auch Eisstopfungen hervorgerufen werden, welche den oberhalb liegenden Stadttheil in Gefahr bringen. Wären die Eisbrecher nur zum Schutze der Brücke erforderlich, so würde allerdings ein solcher vor jedem Brückenpfeiler, mithin sechs Stück, genügen, und eine nähere Stellung derselben an der Brücke, etwa in einer Entfernung von zehn Ruthen von den Pfeilern, am zweckmäßigsten erscheinen; allein die jetzigen Eisbrecher dienen auch zum Schutze des oberhalb der Brücke liegenden Stadttheils. Es beträgt nämlich die Breite des Stroms bei den jetzigen Eisbrechern, wo derselbe in die Stadt tritt, 48 Ruthen und dies Stromprofil verengt sich von da ab an beiden Seiten, durch hohe Ufermauern eingeschlossen, allmählig so, daß dasselbe bei der großen Weserbrücke mit Einschluß der Pfeiler nur noch 29 Ruthen und in der Nähe des Sonnenhofes nur noch 23 Ruthen, mithin nicht einmal mehr die Hälfte jener ursprünglichen Breite beträgt. Die ganze Eismasse, welche sich daher früher in dieser Breite ausdehnen konnte, wird dadurch in einen soviel engeren Raum zusammengedrängt und kann daher leicht Eisstopfungen erzeugen, eine Gefahr, die aber dadurch unleugbar sehr gesteigert werden würde, wenn die Eisbrecher näher nach der Brücke gerückt würden. Die Eisfelder würden dann in ungeschwächter Breite und Stärke bis hieher gelangen, das Profil daselbst aber durch die Eisbrecher noch mehr verengt werden, und dadurch eine unverkennbar große Gefahr für die Häuser an der Tiefer und dem Werder entstehen.

„Daß die Kraft des Eises so groß ist, um mit Leichtigkeit Häuser und sehr starke Mauern umzustürzen, ist notorisch und hat auch hier die Erfahrung schon zur Genüge bewiesen. Nicht weniger zeigt die Erfahrung des gegenwärtigen Jahres so wie mehrerer früheren, daß sich vor den Eisbrechern leicht Eisstopfungen bilden, selbst wenn das Profil weiter ist. Die jetzige Stellung der Eisbrecher hat aber den unverkennbaren Vorzug, daß sich oberhalb derselben die auf nur 11 Fuß des Pegels liegende Fläche des Werders ausdehnt und daher bei einer sich bildenden Eisstopfung dem Wasser und Eise eine ungehinderte Ausdehnung und einen Abfluß durch die kleine Weser gestattet.“

Diese für die Beibehaltung der bisherigen Stellung der Eisbrecher hervorgehobenen Gründe erscheinen der Deputation so durchgreifend, daß sie denselben nur ihren vollen Beifall hat schenken können, und daher ihre weitere Berathung darauf gerichtet hat, wie die Herstellung der durch den Eisgang an den Eisbrechern angerichteten Beschädigungen am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei. Diese sind nun nach den angestellten genauen Untersuchungen, deren Resultate oben angedeutet worden, bei dem 3ten, 5ten, 6ten und 7ten so bedeutend, daß bei denselben eine Reparatur ganz unzulässig und ein Neubau nicht zu umgehen ist, und ist daher zu einem solchen der anliegende Plan von dem Baudirector Kraushaar nach einer Construction, wornach jeder Eisbrecher aus einer doppelten Reihe, der größeren Festigkeit halber sehr zweckmäßig unter einander verbundener und verstreuter Pfähle bestehen wird, entworfen, wofür die Kosten sich für einen solchen auf 1400 R berechnen. Die übrigen elf Eisbrecher werden durch angemessene Reparaturen noch so weit wieder herzustellen sein, daß noch eine längere oder kürzere Reihe von Jahren darüber hingehen wird, ehe sie allmählig einen gleichen Umbau erfordern, und belaufen sich die Unkosten dieser Reparatur, nach einem für jeden einzelnen derselben so genau wie bis jetzt möglich aufgenommenen Anschläge auf die Gesamtsumme von 3900 R . — Die Deputation erlaubt sich demnach den Antrag, diese Arbeiten genehmigen und die dazu erforderlichen Kosten mit 5600 R für den Neubau von vier Eisbrechern und 3900 R für die Herstellung der übrigen, zusammen also 9500 R auf das Budget nehmen zu wollen.

Der andere Gegenstand, welchen die Deputation in ihrem heutigen Berichte in Anregung zu bringen sich veranlaßt sieht, betrifft die Erneuerung der Thore am Ansgariithore und am Heerdenthore. In dem Convente vom 18. September wurde der Baudeputation der Auftrag ertheilt, über die zur Regulirung der beiden neu angelegten zum Bahnhofe führenden Straßen erforderliche Verbreiterung der durch den Stadtgraben am Ansgariithore und Heerdenthore gelegten Dämme und der Verlängerung der unter denselben wegführenden Canäle Vorschläge und Kostenanschläge einzuliefern. Dies ist in dem folgenden Convente geschehen; die desfalligen Anträge wurden genehmigt und die Arbeiten Auftrags gemäß so rasch in Angriff genommen, daß sie größtentheils schon vor Eintritt des Winters beendet waren. Bei der dadurch bewirkten Ausdehnung der Thordämme genügten nun die an denselben vorhandenen Thore allerdings nicht mehr, um den Zufluß zu bewirken und dieser mußte interimistisch durch hölzerne Riegelwerke beschafft werden.

Die Deputation hat nun, in der Voraussetzung, daß es die Absicht sein werde, bei der Regulirung der Zugänge zum Bahnhofe dies Kiegelwerk mit einer anständigen Befriedigung zu vertauschen, durch den Baudirector Schröder die beikommanden beiden Aufrisse zu Anlegung eiserner Thore, wobei sie besonders darauf Rücksicht genommen hat, daß diese mit geringen Kosten, wenn es einmal erforderlich sein sollte, an andere Stellen transportirt und aufgestellt werden können, anfertigen lassen, und beehrt sich, diese wie es ihr scheint, allen Anforderungen entsprechenden Pläne zur Genehmigung vorzulegen. Sie erlaubt sich dabei das Folgende zu bemerken:

1) Am Ansgariithore würde das neu zu erbauende Thor nicht auf die Stelle des alten, sondern etwas weiter rückwärts nach der Stadt zu, fast über den durch den Damm führenden Canal gesetzt werden, theils weil hier der Damm am schmalsten ist, theils weil man von hier aus nach allen vier auf das Thor ausmündenden Straßen der Vorstadt gleich bequem gelangen kann, was bei der Stellung des bisherigen Thores in dieser Maaße nicht statt finden würde. Das Thor selbst würde im Lichten 22 Fuß Weite und jede der Seitenportalen eine Breite von neun Fuß erhalten; der Kostenbetrag der Anfertigung desselben aber sich auf 2300 R belaufen, wobei indeß zu bemerken ist, daß durch diese Verwendung zugleich die Kosten des sonst erforderlichen Neubaues des Werderthores erspart werden, indem das dann disponibel werdende gegenwärtige Thor am Ansgarii-Damm, nach dem Werder gebracht und dort wieder aufgerichtet werden kann.

2) Am Heerdenthore hat die Deputation dafür gehalten, daß eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen sei, daß dies dasjenige Thor der Altstadt ist, durch welches die stärkste Passage nach der Vorstadt und dem Lande statt findet, und daß, wenn einmal Bahnzüge angekommen sind oder abgehen, was immer eine starke Frequenz von Fuhrwerk von und nach dem Bahnhofe zur Folge hat, die vorzugsweise durch das Heerdenthor den Weg nehmen wird, dort leicht Störungen von ab und zugehenden Wagen erfolgen könnten. Sie glaubt daher, daß es sich empfehle, hier ein Doppelthor anzulegen, dessen eine Seite für die einpassirenden Fuhrwerke dient, während die andere für die auspassirenden Wagen bestimmt ist, und daß einem jeden dieser Thore eine lichte Weite von 19 Fuß zu geben sei. Die Seitenportalen würden eine Weite von 8 Fuß erhalten und übrigens die Construction des Thors wie beim Ansgariithore sein. Wegen der größeren Dimensionen dieses Thores berechnen sich die Kosten desselben auf 3600 R , auf deren Bewilligung sie daher, sowie auf die für das Ansgariithor veranschlagten 2300 R anzutragen sich erlaubt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Section of faint, illegible text at the bottom of the page.

Birge

Der
um mit ihr über
rang zuzuführen

Die Fir
darauf im Con
mit einer Anla
Erklärung, un
daß ihm von
nachdem dieser
einer Anleihe
88 Prozent u
gebenen Betri
hierung zu 4
deter Erpöbli

Die
weiser wichti
fung veran
fordert er